



Zwischen

**Haus Waldeck
Pflegeheim im Kurgebiet Bad Bramstedt GmbH**

(im Folgenden kurz „Heim“ genannt)

und

Herr Max Mustermann

(im Folgenden kurz „Bewohner*“ genannt)

vertreten durch

Frau Anna Musterfrau

wird hiermit der nachstehende

**Heimvertrag
mit pflegebedürftigen Bewohnern,**

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, ab dem xxxx geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.



II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab dem **xxxx** im Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgelbiet Bad Bramstedt GmbH, einen Platz. Dieser hat eine Wohnfläche von 14 m².

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss
- teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, ggfs. 1 Tisch, 2 Stühle

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (Aufenthaltsraum, Garten, Therapieraum...).

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI (*1).

(3) Dem Bewohner werden Hausschlüssel / Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Es darf keine Befestigung mit Klebestreifen, Klebepads oder anderen Materialien, die die Tapete oder den Putz beschädigen, vorgenommen werden.

Wird ein Zimmer von mehr als einem Bewohner bewohnt, sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einen technisch einwandfreien Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in der Einrichtung erforderlich ist.



(6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher
- Waschlappen

zur Verfügung. Diese kann ggf. auch mitgebracht werden. Für die Kennzeichnung von persönlicher Wäsche berechnet das Heim pro Etikett eine Gebühr von € 0,30, die dem Bewohner in Rechnung gestellt wird.

(2) Mitgebrachte Kleidung der Bewohner wird in der hauseigenen Wäscherei gewaschen und gepflegt. Das Heim haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von persönlicher Wäsche.

(3) Detaillierte „Regelungen zum Umgang mit der Wäsche“ sind der Vorabinformation zu entnehmen. Bei Bedarf können Sie diese Unterlage auch separat im Heim anfordern.

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränken (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI (*1).



IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI (*1).

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, (*1).

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.



§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Das Heim erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI (*1).

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von 214,46 € pro Monat vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.



V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

Diese individuell abrufbaren und entgeltpflichtigen Zusatz-/Dienstleistungen sind im „Leistungs- und Entgeltverzeichnis über angebotene Zusatzleistungen“ geregelt (siehe Anlage).

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann das Heim den Bewohnern nach § 82 Absatz 4 SGB XI gesondert berechnen.

VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt € 15,74 täglich.

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt € 14,34 täglich.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zurzeit € 5,90 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad 1	€ 58,48	täglich
- in Pflegegrad 2	€ 74,98	täglich
- in Pflegegrad 3	€ 91,15	täglich
- in Pflegegrad 4	€ 108,02	täglich
- in Pflegegrad 5	€ 115,58	täglich
- zuzüglich Ausbildungskosten	€ 2,90	täglich

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) hat der Gesetzgeber die Ausbildung der Pflegeberufe reformiert und neu strukturiert. Ab dem Jahr 2020 bildet das neue Gesetz die Grundlage für alle Rahmenbedingungen der neuen generalistischen Pflegeausbildung.



Auch stationäre Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet worden, in dieses Umlagesystem einzuzahlen und die Belastungen über einen Ausbildungszuschlag an die Bewohnerinnen und Bewohner weiterzugeben. Der Zuschlag für die Pflegeberufausbildung ist für alle stationären Pflegeeinrichtungen verbindlich, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht.

Die zu zahlenden Umlagebeträge wurden im November 2020 für das Jahr 2021 von der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 6 PfIBG für unsere Pflegeeinrichtung festgesetzt. Alle Informationen über die zuständige Stelle und über dieses Verfahren finden Sie unter www.ausbildungsfonds-sh.de.

Der Ausbildungszuschlag pro Tag und Platz beträgt in Ihrer Einrichtung ab dem 01.01.2024 **2,90 Euro** und wird künftig in dem Kostenpunkt „Pflegeleistungen“ enthalten sein.

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 4 beträgt der Pflegesatz zurzeit € 108,02 zzgl. € 2,90 Ausbildungszuschlag täglich.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung auf Grund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 20,51 täglich. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostenersatz in Höhe von € 18,72 täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

Besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz Schleswig-Holstein, beträgt das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für die Investitionsaufwendungen € 20,51 täglich. Soweit ein Anspruch auf Pflegewohngeld besteht, wird der Investitionskostenbetrag in Höhe des jeweils bewilligten Pflegewohngeldes direkt mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgerechnet. Der nicht durch das Pflegewohngeld gedeckte Teil der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Satz 2 wird gegenüber dem Bewohner gesondert berechnet.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 SGB XI getragen wird, beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils € 49,67 täglich.

Zur Begrenzung dieses Eigenanteils der Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen erhalten die Versicherten von der Pflegekasse ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich zu den Leistungen nach § 43 SGB XI einen Leistungszuschlag nach Maßgabe des § 43c SGB XI. Dieser Leistungszuschlag wird ebenfalls unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 und § 43c SGB XI getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(6a) Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.



(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen. Es beträgt derzeit

- in Pflegegrad 1	€ 109,07	täglich
- in Pflegegrad 2	€ 125,57	täglich
- in Pflegegrad 3	€ 141,74	täglich
- in Pflegegrad 4	€ 158,61	täglich
- in Pflegegrad 5	€ 166,17	täglich

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 4 beträgt das Gesamtentgelt zurzeit € 158,61 zzgl. € 2,90 Umlage PflBG täglich bzw. € 4824,91 zzgl. € 88,22 Umlage PflBG monatlich.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto **Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet Bad Bramstedt GmbH, DE28 3006 0601 0007 2717 44** zu überweisen. Es ist jeweils fällig bis zum 3. Werktag des Monats. Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Bewohners, erhält dieser mit der Rechnung eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstermin. Der Zahlungsverzug tritt unmittelbar nach der o.g. Fälligkeit ein. Daraus resultierende Mahnzinsen und Gebühren sind vom Bewohner zu tragen.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Falle vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegte Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 1 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG,



die diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner auf Grund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

(6) Das Heim ist jederzeit berechtigt, die Unterbringungssituation des Bewohners aus medizinischen und/oder psychosozialen Gründen ohne Fristsetzung und/oder Zustimmung zum Wohle aller Beteiligten anzupassen.



§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr. 3 dieses Vertrages.

§ 17 Haftung

(1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heims sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.



VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Absatz 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBG (Anlage Nr. 2 dieses Vertrages) nicht anbietet und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
 5. der Bewohner länger als 28 Tage abwesend ist.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.



(2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist das Heim nach erfolgreichem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von 2 Arbeitstagen berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Die Frist beträgt 2 Arbeitstage. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhandigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

XXX

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.



§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

- Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI (*1).

- Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI, (*1).
- Übergangsregelung zur Abwesenheitsvergütung, Anlage 1
- Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Absatz 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen, Anlage Nr. 2
- Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Anlage Nr. 3
- Einwilligung zur Datenverarbeitung, Anlage Nr. 3a
- Widerrufsbelehrung, Anlagen Nr. 4
- Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen, Anlage Nr. 4a
- ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung gem. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfGS), Anlage 5
- Einverständniserklärung zur Öffentlichkeitsarbeit, Anlage 6
- Einverständniserklärung zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen, Anlage 7
- Informationen zur Wegbegleitung, Anlage 8

(3) Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

***1: Bei Bedarf und auf Anfrage kann ein Exemplar der allgemeingültigen Vereinbarung (Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI) in der Einrichtung eingesehen werden.**

Bad Bramstedt, den 21.02.2024

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)



Übergangsregelungen zur Abwesenheitsvergütung in bei vollstationärer Pflege in Schleswig-Holstein

Umsetzung des § 87 a Abs. 1 Satz 5 bis 7 SGB XI - Abwesenheitsregelung - (Vereinbarung der Landespflegesatzkommission vom 02.10.2008)

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Pflegeplatz bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Ab dem vierten Tag der Abwesenheit wird eine Abwesenheitsvergütung gezahlt.

Bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung wird ab dem vierten Tag eine Abwesenheitsvergütung für die gesamte Dauer des jeweiligen Aufenthaltes gezahlt. Die Abwesenheit beginnt mit dem Tag der Verlegung ins Krankenhaus bzw. einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen. Der Tag der Wiederaufnahme ins Pflegeheim ist ein voller Anwesenheitstag.

- (2) Die Höhe der Abwesenheitsvergütung wird berechnet durch Verminderung der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI (integrierte Versorgung) um 25 %.
- (3) Der Abrechnung der Abwesenheitsvergütung werden für einen vollen Kalendermonat 30,42 Tage zu Grunde gelegt, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage des jeweiligen Kalendermonats (s. Berechnungsbeispiel).
- (4) Diese Regelung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Für noch nicht abgeschlossene Vorgänge gilt der 01.07.2008.
- (5) Die Abwesenheitsregelung gilt bis zu der Verankerung in dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein, längstens bis zum 31.12.2010.



Anlage 2

zu § 14 Abs. 1 des Heimvertrages: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Zwischen

Haus Waldeck
Pflegeheim im Kurgebiet Bad Bramstedt GmbH
(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

Max Mustermann
(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch **Anna Musterfrau**

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Bad Bramstedt, **21.02.2024**

(Max Mustermann)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)



Anlage 3

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

*Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet Bad Bramstedt GmbH
Oskar-Alexander-Str. 50
24576 Bad Bramstedt
Telefon: 04192-8785-0
E-Mail-Adresse: info@haus-waldeck.com*

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

*Dirk Tscholitsch
TAROX Aktiengesellschaft
Stellenbachstr. 49-51
44536 Lünen
Tel.: 0231/98980-665
dsgvo@tarox.de*

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon,



E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Einrichtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.



Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus
- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Heimaufsichtsbehörde,
- Gesundheitsamt
- Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und



Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht



uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.

- Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
- Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.



Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.



Anlage 3a

Einwilligung zur Datenverarbeitung durch unsere Einrichtung

Sehr geehrte/r **Herr Max Mustermann**,

Auch Ihre pflegerische Versorgung durch unsere Einrichtung kommt nicht ohne Ihre Daten aus. Wie Sie es bereits kennen, müssen wir auch in Zukunft über Ihre allgemeinen Daten (Name, Geburtsdatum etc.) hinaus insbesondere auch mit denjenigen Daten arbeiten, die Ihre Gesundheit betreffen. Diese Datenverarbeitung ist erforderlich, um unseren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachkommen zu können und nach dem Gesetz auch weiterhin erlaubt, soweit sie z.B. für „die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich“ erforderlich ist. Diese Daten können unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften in dem jeweils erforderlichen Umfang auch an Dritte (z.B. behandelnde Ärzte, Therapeuten) weitergegeben werden. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Wir möchten Sie bitten, sich die folgende Einwilligungserklärung genau anzusehen und Ihre Zustimmung zu den dort näher beschriebenen Fällen zu erteilen, indem Sie die jeweilige Einwilligung ankreuzen und die Erklärung unterzeichnen. Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von Ihnen widerrufen werden.

Mit Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichem Gruß



Datenschutzrechtliche Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung

1. An Ihrer pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung sind regelmäßig auch z.B. Ärzte, Therapeuten und andere Einrichtungen beteiligt. Da unsere Mitarbeiter hinsichtlich Ihrer Daten grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, benötigen wir für eine ggf. erforderliche Übermittlung Ihrer Daten an diese Stellen Ihre Einwilligung (bitte das Zutreffende Ankreuzen). In diesem Fall werden ausschließlich die für die weitere Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über Ihre Gesundheit weitergegeben.

Ich willige ein, dass das Heim für den Fall

- der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung
- Behandlung durch Angehörige nichtärztlicher Heilberufe (z.B. Heilpraktiker)
- einer Einweisung in ein Krankenhaus
- einer Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung
- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Podologie)
- der Ein- und Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

meine personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über meine Gesundheit an den jeweils von mir gewählten Leistungserbringer übermittelt, soweit dies zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig ist, und befreie die Mitarbeiter des Heims insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Die nach den vorstehenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Bewohner ganz oder teilweise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mündlich oder schriftlich gegenüber der verantwortlichen Stelle (Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgelände Bad Bramstedt GmbH) widerrufen.

Bad Bramstedt, den 21.02.2024

(Max Mustermann)

(Mitunterzeichner und Funktion)



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet Bad Bramstedt GmbH, Oskar-Alexander-Straße 50, 24576 Bad Bramstedt, Telefax: 04192-87 85 87, Email: info@haus-waldeck.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(Unterschrift Max Mustermann ggf. Vertreter des Bewohners)



Anlage 4a

Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

Die Pflegeeinrichtung „Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet Bad Bramstedt GmbH (Heim) informiert hiermit über die Umstände, unter denen der Bewohner ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Absatz 4 BGB verliert:

Nach § 356 Absatz 4 BGB erlischt Ihr Widerrufsrecht, wenn wir die vertragsgemäßen Dienstleistungen vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss Ihre Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Wünscht der Bewohner, dass das Heim bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, bittet das Heim um entsprechende unten stehende Erklärung:

Erklärung des Bewohners zum Beginn der Dienstleistungen

Ich verlange ausdrücklich, dass das Heim bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertragsgemäßen Dienstleistungen weiterführt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch das Heim verliere.

Bad Bramstedt, den **21.02.2024**

(Unterschrift Max Mustermann/ ggf. Vertreter des Bewohners)



Anlage 5

**Ärztliche Bescheinigung
zur Aufnahme in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung
gem. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfGS) (s. unten)**

Vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung haben die Bewohner der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

Max Mustermann, geboren am -

(wohnhaft Straße, Wohnort)

zum Einzug **am 01.01.2025** im
Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgelände GmbH
Oskar-Alexander-Straße 50, 24576 Bad Bramstedt

a) Röntgenaufnahmen der Lunge vom: (Datum) _____
(Nicht älter als 6 Monate vor Heimaufnahme)

- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.
- Ggf. abweichender Befund:

b) Klinischer Befund vom: (Datum) _____
(Nicht älter als 6 Monate vor Heimaufnahme)

- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.
- Ggf. abweichender Befund:

Stempel des Arztes

Datum

Unterschrift des Arztes

§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfGS): Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes

erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen.



Anlage 6

Einverständniserklärung zur Öffentlichkeitsarbeit

Wir planen Bilder, kleine Videos u.ä., in denen evtl. auch Ihr Betreuer zu sehen ist, zu nutzen, um den Alltag in unserer Einrichtung lebendig und realistisch darzustellen und so darüber berichten zu können.

Dies wäre dann z.B. auf unserer Homepage (www.haus-waldeck.com), in der Heimzeitung, im Schaukasten an unserer Auffahrt und/ oder in unserem Hausprospekt möglich.

Selbstverständlich werden wir mit größter Sorgfalt darauf achten, die Würde jedes Einzelnen zu wahren und zu schützen.

Vorab bitten wir Sie daher um Ihr Einverständnis für eine solche Veröffentlichung mit Ihrer nachfolgenden:

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos und Videos, auf denen

Herr Max Mustermann zu sehen ist, wie nachfolgend bestimmt, veröffentlicht werden dürfen:

Internet (Bilder zum Einsatz auf unserer Homepage)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hausprospekt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Heimzeitung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schaukasten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Pflegedokumentation	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Funktion



Einverständniserklärung zur Durchführung von Grippeschutz- und Covid-19-Impfungen für die Bewohner im Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet GmbH

Ich, **Anna Musterfrau**

wurde in meiner Funktion als _____
Funktion

für den Bewohner/die Bewohnerin

Max Mustermann, geb. -

im Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet GmbH darauf hingewiesen, dass die STIKO (Ständige Impfkommission am Robert Koch Institut) sowohl die Grippeschutz- als auch die Covid-19 Impfung für Personen über 60 Jahre sowie für Bewohner von Alters- und Pflegeheimen empfiehlt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Haus Waldeck Pflegeheim im Kurgebiet GmbH dieser Empfehlung konsequent nachkommen will.

Um einen optimale Ablauf gewährleisten zu können, beantworte ich die nachfolgenden Fragen nach bestem Wissen:

1. Wurde bei unserem o.g. Bewohner/unsere o.g. Bewohnerin jemals eine Grippeschutzimpfung durchgeführt? ja nein unbekannt
2. Wurde bei unserem o.g. Bewohner/unsere o.g. Bewohnerin jemals eine Covid-19-Impfung durchgeführt ja nein unbekannt

➤ Wenn ja, geben Sie bitte an, **wann die letzte Covid-19-Impfung** erfolgt ist: _____
und **wann die letzte Covid-19-Infektion:** _____

3. Ist Ihnen bekannt, ob es bei früheren Impfungen zu unerwünschten Nebenwirkungen gekommen ist? ja nein
wenn ja, welche _____

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich,

1. dass ich mich meinem Bedarf entsprechend über wichtige Fragen zur Grippeschutz- und Covid-19-Impfung (z.B. https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlung_en_node.html) sowie mögliche Nebenwirkungen informiert habe.
2. dass ich im Rahmen meiner Funktion für die Dauer des Aufenthaltes des o.g. Bewohners/der o.g. Bewohnerin im Haus Waldeck der Durchführung von regelmäßigen Grippeschutzimpfungen zustimme. nicht zustimme.
regelmäßigen Covid-19-Impfungen zustimme. nicht zustimme.

Ort/Datum

Unterschrift



Biografiebogen

Vater / Mutter / deren Berufe	
Geschwister / Namen	
Eigener Kosename	
Wo und wie aufgewachsen	
Wie wurde die Kindheit erlebt?	
Schulbildung	
Beruflicher Werdegang	
Ehepartner (Name, wann geheiratet)	
Kinder / Namen Enkelkinder /Namen	
Hobbies in der Jugendzeit / im frühen Erwachsenenalter	



Hobbies im späteren Erwachsenenalter	
Hobbies vor dem Einzug bei uns	
Haustiere / Namen	
Aktuelle bevorzugte Musikrichtung	
Kultursensible / religiöse Besonderheiten	
Schlafgewohnheiten	
Prägende Erlebnisse im Leben	
Was ist sonst noch wichtig im Leben, z.B. <ul style="list-style-type: none">- Körperpflege- Ernährung	

Vielen Dank!



Informationen zur Wegbegleitung für Herr Max Mustermann

Das Leben, das Sterben und der Tod eines Menschen sind untrennbar miteinander verbunden. Die meisten Menschen beschäftigen sich aber erst sehr spät oder gar nicht mit dem Thema Sterben/Tod. Für uns als Mitarbeiter einer Pflegeeinrichtung gehört das Sterben zum Alltag und es ist uns ein großes Anliegen, jedem unserer Bewohner einen würdevollen und schmerzfreien Abschied zu ermöglichen. Dabei sind persönliche Angaben des Betroffenen von großer Wichtigkeit! Deshalb möchten wir Sie schon im Rahmen des Einzugs bitten, sich diesem Thema zu widmen. Bitte nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit und beantworten Sie uns die folgenden Fragen:



Haben Sie Wünsche / Anregungen, die uns helfen können, Sie sensibel, würdevoll und erleichternd am Ende Ihres Lebens begleiten zu können? (z.B. Helligkeit im Zimmer, Musik, Fernseher, Düfte, Essen/Trinken, Geschichten zum Vorlesen, Temperatur im Zimmer, Kuscheltier, Nähe/Distanz, Einstellung zu Schmerzen, erwünschte/nicht erwünschte Besuche, Gesprächsthemen, usw.)



Im Falle einer Verschlechterung Ihres Zustandes sollen folgende Angehörige innerhalb folgender Zeiten informiert werden:



Haben Sie einen Bestatter, der sich um Ihre Beerdigung und die dazugehörigen Formalitäten kümmern soll?

Waschen, schneiden, reden



Anlage 10

Jede Woche kommt unsere Friseurin

Frau Marie - Theres Johansson

zu uns in die Einrichtung und kümmert sich um Ihre Haare. Dabei stehen Ihre Wünsche und Vorstellungen im Mittelpunkt des Handelns.

Nachfolgend finden Sie die aktuellen Preise – **bitte markieren Sie**, welche Dienstleistung Sie bzw. Ihr/e Angehörige/ oder Betreute/r in Anspruch nehmen möchte/n und teilen uns auch gerne den Rhythmus mit.

Damen			
<input type="checkbox"/> Trockenhaarschnitt	20,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Waschen und Föhnen	25,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Waschen, schneiden, föhnen inkl. Festiger und/oder Spray	35,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Dauerwelle	65,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Ansatzfarbe	25,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Augenbrauen färben/zupfen	je 5,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Wimpern färben	5,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Pony schneiden	gratis		
Herren			
<input type="checkbox"/> Trockenhaarschnitt	15,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Maschinenhaarschnitt	10,00 Euro	alle	Wochen
<input type="checkbox"/> Bart kürzen	gratis		

Zusatzleistungen

Über die in den Vergütungsvereinbarungen nach §85 SGB XI und §43b SGB XI vereinbarten Leistungen hinaus bietet die Einrichtung folgende Zusatzleistungen an:

Verwaltungspauschale	pro Monat	11,50 €
Hausmeisterservice (optional)		
Reparaturen an persönlichen Einrichtungsgegenständen, Aufbau- und Abbau von persönlichen Einrichtungsgegenständen Besorgungen im Auftrag des Bewohners Zimmerräumung durch Hauspersonal		
	je 15 min	5,00 €
Entsorgungskosten	siehe kommunale Preisangabe	
Namenskennzeichnung Bekleidung	je Patch	0,30 €
Sicherheitstechnische Überprüfung durch externen Dienstleister		
Sicherheitstechnische Überprüfung im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung nach DIN VDE 0701/0702 für ortsveränderliche elektrische Geräte		
Schutzklasse 1	pro Gerät	7,80 €
Schutzklasse 2	pro Gerät	5,80 €

Anschluss und Inbetriebnahme erst nach Überprüfung im Rahmen der allgemeinen Prüfung möglich!
Bei Einzelüberprüfung fallen zusätzliche Kosten für den von Ihnen zu beauftragenden Elektriker an.

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.



HAUS WALDECK

Fernsehversorgung

Bitte fragen Sie bei uns nach, ob die Möglichkeit eines Fernsehers im Zimmer besteht. Sofern dem so ist, können Sie gerne einen eigenen Fernseher mitbringen. Die Installation muss durch einen Techniker erfolgen. Selbstverständlich können Sie dies alleine in Auftrag geben.

Alternativ finden Sie nachstehend ein entsprechendes Angebot unseres Kooperationspartners, den wir gerne für Sie beauftragen.

Nachfolgend aufgeführte Waren und oder Dienstleistungen werden durch

Euronics Michalke
Hauptstr. 12a
24613 Aukrug

erbracht.

TV Gerät Telefunken, 32 Zoll		153,26 €
Antennenkabel, 2-3 Meter (vor Ort Anfertigung)		18,45 €
Senioren Fernbedienung mit 10-er Tastatur und Batterien		29,75 €
Lieferung, Geräteaufstellung, Anschluss/Verkabelung	pro AW 120 min	9,40 € 112,80 €
Inbetriebnahme/Überprüfung Einweisung, An- und Abfahrt Die Abrechnung einer AW erfolgt in 10 Minuten Schritten.		
Rüst- und Fahrzeugkosten Zone 3 bis 30km		19,00 €

Die Preise verstehen sich inkl. 19% Mwst.

Wird ein eigener Fernseher mitgebracht? Ja Nein

Falls ja, sollen wir den Anschluss und die Inbetriebnahme beauftragen? Ja Nein

Hinweis bei ja: Kosten s.o.

Hinweis bei „nein“: eine Inbetriebnahme kann nur nach der sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen entsprechenden Elektriker erfolgen, der dann von Ihnen zu beauftragen ist. Alternative: es wird bis zur turnusmäßigen sicherheitstechnischen Überprüfung bei uns im Haus mit der Inbetriebnahme gewartet

Falls nein, sollen wir einen Fernseher inkl. Anschluss in Auftrag geben? Ja Nein



Umgang mit der Wäsche

Die Kleidung unserer Bewohner wird in unserer hauseigenen Wäscherei gewaschen und gepflegt. Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann, haben wir nachfolgend einige Informationen für Sie zusammengestellt.

- Beim Einzug wird die mitgebrachte Wäsche mit dem Wohnernamen gekennzeichnet (gepatcht). Das Patchen der einzelnen Kleidungsstücke (inkl. dem Etikett) stellen wir Ihnen mit 0,30 € pro Patch in Rechnung.
- Die nach dem Einzug mitgebrachten Kleidungsstücke geben Sie bitte beim Pflegepersonal oder in der Verwaltung ab. Der Koffer oder die Reisetasche, in der die Kleidungsstücke gebracht werden, ist bitte wieder mitzunehmen, da wir keine Lagerflächen hierfür haben.
- Bitte achten Sie bei der Auswahl auf pflegeleichte und trocknerbeständige Kleidung.
- Die chemische Reinigung von Textilien stellen wir separat in Rechnung.
- Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden vom Haus gestellt. Sie können nach Rücksprache auch mitgebracht werden.
- Alle Kleidungsstücke müssen waschbar sein (z.B. Pullover, Hemden oder Blusen), da es sich bei den meisten Verschmutzungen um wasserlösliche Substanzen handelt.
 - Optimal sind Baumwolle und Synthetikteile aus Dralon oder Polyacryl.
 - Empfehlenswert sind Mischgewebsteile aus Baumwolle mit Synthetik sowie Synthetikteile mit minimalem Wollanteil (max. 30%).
- Unterwäsche muss für die Kochwäsche geeignet sein. Die Hygienerichtlinien schreiben desinfizierende Waschverfahren vor. Angoraunterwäsche ist nicht zu empfehlen, da dies zu Lasten des Gewebes gehen würde.
- Kleidungsstücke aus Baumwolle (z.B. Jogginganzüge, Schlafanzüge) sollten immer eine Kleidernummer größer gekauft werden, da diese Teile durch häufiges Waschen und Trocknen zwangsläufig einlaufen.

Achten Sie beim Kauf von Textilien auf die folgenden Pflegekennzeichen:

							
Professionelle Reinigung	Spezialreinigung mit Kohlenwasserstofflösungsmittel	Spezialreinigung mit Perchlorethylen	Professionelle Nassreinigung	Nicht chemisch reinigen			
							
Normalwäsche bei 95°C	Schonwäsche bei 95°C	Normalwäsche bei 60°C	Schonwäsche bei 60°C	Normalwäsche bei 60°C	Schonwäsche bei 60°C	Handwäsche	nicht waschen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hauswirtschaftsleitung oder Verwaltung.



Genehmigung zum Verlassen der Einrichtung

Wir möchten Sie auf diesem Wege bitten, die folgende Genehmigung für z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Arztfahrten, Einkaufsfahrten usw. zu erteilen:

Hiermit erteile ich die Genehmigung, dass

Herr/Frau _____
(Bewohnername)

in Begleitung von

Mitarbeiter des Haus Waldeck (alle Bereich)

die Einrichtung verlassen darf.



Bitte beachten Sie, dass insbesondere Arztfahrten von uns nur dann organisatorisch unterstützt werden können, wenn uns diese entsprechende Genehmigung für die gewünschte Begleitung vorliegt!

Für folgende Personen gebe ich die Genehmigung ausdrücklich nicht:

Datum

Name/Unterschrift

Einwilligungserklärung
für neue Patienten

FRIESEN  APOTHEKEN

**Sehr geehrte/r Bewohner/in,
sehr geehrte Angehörige,**

wir, die Friesen-Apotheken, sind Partner Ihrer Pflegeeinrichtung für Dienstleistungen rund um Ihre Arzneimitteltherapie. Neben der Lieferung von Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Verbandstoffen bieten wir Ihnen und der Einrichtung Dienstleistungen wie das Verblistern an, die sicherstellen, dass Sie jederzeit die richtigen Medikamente zum richtigen Zeitpunkt erhalten. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtung und Ihrem Arzt versorgen wir Sie bestmöglich. Um das Pflegeheim mit Ihren Medikamenten versorgen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis auf den folgenden Seiten. Sie erlauben uns damit, Ihnen Ihre Medikamente zu liefern und Ihre persönlichen und medizinischen Daten zu speichern. Die Daten werden von uns sicher verwahrt und nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben.

Wir freuen uns, Sie demnächst mit unseren Dienstleistungen und unserem Service versorgen zu dürfen. Die Mitarbeiter Ihres Wohnbereichs stehen regelmäßig in Kontakt mit uns. Wenn Sie selbst eine Frage haben, können Sie uns natürlich auch gerne jederzeit unter 0800 / 38 38 038 erreichen.

Wir sind der **Partner Ihrer Pflegeeinrichtung** rund um die Arzneimittelversorgung

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung und Speicherung meiner persönlichen Daten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die umseitig genannten Friesen-Apotheken,

MEINE DATEN

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

- Krankenkasse und Versicherungsvermerke
- Rezeptdaten
- Medikation und Dosierung
- Unverträglichkeiten, Erkrankungen und Allergien
- Notizen, Konditionen und Hinweise
- Maße für kundenindividuelle Anfertigungen

für folgende Zwecke nutzen können:

- Prüfung auf Verträglichkeit der Arzneimittel, Wechselwirkungen mit Präparaten, die ich bereits früher erhalten habe
- Auskunft über meine persönlichen Arzneimittel, auch wenn ich die Bezeichnung einmal vergessen haben sollte
- Erstellung von Medikationsplänen, Jahreslisten mit Medikamenten und geleisteten Zuzahlungen zum Nachweis gegenüber der Krankenkasse oder dem Finanzamt
- Automatische Berücksichtigung von Zuzahlungsbefreiungen
- Ggf. zur Abholung von Verordnungen, Lieferung von bestellter Ware über den Botendienst oder den Paketdienst
- Ggf. zum Versand von Belegen durch die Post oder mittels E-Post der deutschen Post
- Ggf. zur Bestellung von kundenindividuellen Anfertigungen bei Lieferanten

Heimversorgung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Medikationsplan im Rahmen der Verblisterung elektronisch gespeichert wird. Ich gestatte dem Arzt folgende Daten zu übermitteln:

Medikation, Dosierung, Rezepte und Stammdaten. Alle elektronisch gespeicherten Informationen stehen meinen Ärzten, dem Pflegeheim und der Apotheke zur Verfügung.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Apotheke Rücksprache mit meinen behandelnden Ärzten darüber hält, welche Arzneimittel für mich verblistert werden. Sofern sich mögliche arzneimittelbezogene Probleme aufgrund von anderen, nicht von meinen behandelnden Ärzten verordneten Arzneimitteln ergeben, bin ich damit einverstanden, dass meine Apotheke mit diesen zur Lösung der Probleme Kontakt aufnimmt und sie über diese anderweitige Medikation unterrichtet. Ich entbinde für diesen Fall sowohl das pharmazeutische Personal der Apotheke als auch meine Ärzte von der Schweigepflicht.

Eine Datenweitergabe an Dritte über die benannten Apotheken hinaus findet nicht statt, mit Ausnahme der explizit aufgeführten Verwendungszwecke.

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten verlangen kann.

Darüber hinaus habe ich das Recht auf Mitnahme dieser Daten, sowie Rechte auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung dieser Daten. Bei Löschanfragen muss meine Apotheke jedoch die gesetzlich geltenden Aufbewahrungsfristen beachten. Ansprechpartner für meine gespeicherten Daten ist der Apothekenleiter.

Meine Einwilligung ist freiwillig. Sie ist jederzeit schriftlich gegenüber der Friesen-Apotheke mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Wenn ich nicht einwillige oder meine Einwilligung widerrufe, entstehen für mich keine Nachteile, außer dass einige der o.g. Serviceleistungen nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden können. Darüber hinaus habe ich das Recht, mich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn ich der Meinung bin, dass meine personenbezogenen Daten nicht richtig verarbeitet werden. Ich willige ein, dass meine Daten im Fall eines Inhaberwechsels an den Rechtsnachfolger weitergegeben werden dürfen.

Eine ausführlichere Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO sowie ein Merkblatt und ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.friesenapotheken.de/datenschutz oder kann telefonisch in jeder Filiale angefordert werden.

Einwilligungserklärung zur Belieferung mit Arzneimitteln

Ich wünsche die Belieferung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren, durch die von der Einrichtung beauftragte Friesen-Apotheke Momme Imbusch e. K. und den umseitig genannten Apotheken in Trappenkamp, Bornhöved, Malente und Bad Bramstedt.

Werden die Medikamente durch die Apotheke für die Einrichtung neu verblistert, so werden die verschriebenen und angebrochenen Packungen von der Apotheke für mich aufbewahrt und bleiben mein Eigentum. Nach Beendigung der Belieferung müssen alle Medikamente innerhalb von vier Wochen abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, stimme ich einer Vernichtung durch die Friesen-Apotheke zu.

Ich erlaube der Arztpraxis, notwendige Rezepte an die umseitig genannte Apotheke zu senden.

UNTERBRINGUNG

Name des Hausarztes

Station

Zimmer

Einwilligungserklärung zur Rechnungserstellung

Ich wünsche eine Begleichung der Rechnung über Medikamente und Rezeptzuzahlungen

- über das Taschengeldkonto *oder*
- über eine separate Rechnung
(Bitte das Rechnungsformular auf der Rückseite ausfüllen.)

Ausnahmen

Wenn Sie bestimmte Arzneimittel nicht ohne telefonische Rücksprache erhalten möchten oder einen maximalen Betrag für Arzneimittel ohne Rücksprache festlegen möchten, teilen Sie es uns gerne hier mit:

- Ich habe eine Zuzahlungsbefreiung für Rezeptgebühren
(Bitte als Kopie beifügen)

Telefonnummer für Rückfragen (der Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters)

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten ein und erlauben uns, Ihre Medikamente in der Apotheke zu lagern und für Sie zu verblistern, Rezepte für Arzneimittel bei Ihrem Verordner zu bestellen und gegebenenfalls Rücksprache mit Ihrem Verordner zu halten.

X

Ort, Datum und Unterschrift
(ggf. des gesetzlichen Vertreters)

Sie haben Fragen? Wir stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Sie erreichen uns jederzeit unter 0800 / 38 38 038.

Ihr Team der **Friesen-Apotheken**

Formular zur monatlichen Rechnungserstellung

Für Medikamente, die Sie selbst zahlen oder Rezeptzahlungen erhalten Sie oder Ihre Angehörigen zum Ende des Monats eine Rechnung. Wenn Sie eine Begleichung Ihrer Rechnung per Lastschrift wünschen, füllen Sie bitte auch das nachfolgende SEPA-Mandat aus. Wir ziehen Ihre Rechnung dann 14 Tage nach Erhalt ein, ohne dass Sie etwas unternehmen müssen.

RECHNUNGSADRESSE

Name, Vorname des Rechnungsempfängers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechnung per Email:

Emailadresse

X

Ort, Datum und Unterschrift des Rechnungsempfängers

SEPA-Basis-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE81ZZZ00000666744,

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Friesen-Apotheken, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Apotheke auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Straße und Hausnummer des Kontoinhabers

Postleitzahl und Ort des Kontoinhabers

Zahlungspflichtiger IBAN

X

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Wir sind gerne für Sie da!

TRAPPENKAMP

Momme Imbusch e. K.

Friedlandstr. 18
24610 Trappenkamp

Tel. 04323 / 38 38
Fax 04323 / 92 52 1

trappenkamp@friesenapotheken.de

Mo - Fr 8:30 - 18:30 Uhr
Sa 8:30 - 13:00 Uhr

BORNHÖVED

Momme Imbusch e. K.

Am Alten Markt 5
24619 Bornhöved

Tel. 04323 / 74 31
Fax 04323 / 74 37

bornhoeved@friesenapotheken.de

Mo - Fr 8:30 - 18:30 Uhr
Sa 8:30 - 13:00 Uhr

BAD BRAMSTEDT

Momme Imbusch e. K.

Bleek 25
24576 Bad Bramstedt

Tel. 04192 / 39 88
Fax 04192 / 74 48

badbramstedt@friesenapotheken.de

Mo - Fr 8:00 - 18:30 Uhr
Sa 8:00 - 12:30 Uhr

MALENTE

Momme Imbusch e. K.

Bahnhofstr. 37 - 39
23714 Malente

Tel. 04523 / 99 07 07
Fax 04523 / 99 07 09

malente@friesenapotheken.de

Mo - Fr 8:00 - 19:00 Uhr
Sa 8:00 - 16:00 Uhr

BAD SEGEBERG

Helene Imbusch e. K.

Theodor-Storm-Str. 15c
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551 / 49 29
Fax 04551 / 9 33 57

badsegeberg@friesenapotheken.de

Mo - Fr 8:00 - 18:30 Uhr
Sa 8:00 - 13:00 Uhr

DURCHGEHEND FÜR SIE GEÖFFNET

www.friesenapotheken.de